

sion Bd. 13) Frankfurt am Main 1969, Verlag Waldemar Kramer, 499 S., DM 48,—; d e r s., Gesetzgebung und Stadtverfassung. Typologie und Begriffssprache mittelalterlicher städtischer Gesetze am Beispiel Frankfurts am Main (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission Bd. 13, Beiheft) Frankfurt am Main 1968, Verlag Waldemar Kramer, 64 S. — Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter, wie sie in den Frankfurter Gesetzbüchern überliefert sind, waren bisher nur zu einem geringen Teil ediert. Die nun vorliegende Ausgabe bietet die Gesetze vom 14. bis in das 16. und 17. Jh. aus allen im Frankfurter Stadtarchiv befindlichen Gesetzbüchern. Als Gesetz gilt jeder in diesen Gesetzbüchern aufgezeichnete und mit einem Datum versehene (oder zu ergänzende) Ratsbeschluß. Dabei bleiben die außerhalb der Gesetzbücher überlieferten Ratsbeschlüsse leider unberücksichtigt. — Das *Alt Gesetzbuch*, das nach einem undatierten Eintrag Gesetze aus den Jahren 1352—1370 enthält, steht für sich. Die vier Gesetzbücher nach 1370 decken sich inhaltlich weitgehend. Daher wurden die darin enthaltenen Gesetze in chronologischer Reihenfolge gedruckt. Mit Hilfe zweier Register lassen sich die Gesetzbücher von 1417 und 1487 rekonstruieren. Die Ordnung der Gesetze in der Sammlung von 1417 blieb in dem Gesetzbuch von 1487 in Grundzügen erhalten, wurde im einzelnen jedoch geändert und ausgeweitet. Dieses wurde kontinuierlich ergänzt bis zum Jahre 1509, als das erste gedruckte Frankfurter Gesetz erschien: die *Reformation der stat Franckenfort am Meine, des heiligen Romischen richs cammer, a^o 1509*. — Das umfangreiche Material wird gut erschlossen durch ein Orts- und Personenregister sowie ein Sachregister und ein Glossar. — In dem Beiheft, das zusammen mit der Ausgabe der Gesetze im Jahre 1961 von der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg als Dissertation angenommen wurde, untersucht Wolf in einer Begriffs- und Strukturanalyse der Frankfurter Gesetze die Frage, was im Spätmittelalter Gesetz und Gesetzgebung hieß. Die Gesetzgebung erscheint als Herrschaftsmittel des Rates, dessen er sich seit 1352 systematisch zu bedienen versuchte, das er jedoch erst nach dem Erwerb des Reichsschultheißenamtes nach 1372, als er alleiniger Herr in der Stadt war, kontinuierlich wirksam einzusetzen vermochte. Ziel der Ratsordnungen, Eidesformeln und Polizeigesetze war der vom Rat organisierte Stadtfrieden.

Knut Schulz

L'impôt royal en Artois (1295—1302). Rôles du 100^e et du 50^e présentés et publiés avec une table anthroponymique par Pierre Bougard et Maurits Gysseling (Mémoires de la Commission royale de toponymie et de dialectologie 13) Louvain 1970, Imprimerie Orientaliste, 290 S., 350 fr. — Im Juni 1295 beschloß der Rat König Philipps IV. von Frankreich, Besitz und Einkommen derjenigen Bewohner zu besteuern, die keine Waffen trugen, also weder Ritter noch Schildknappen waren. Je nach Besitz betrug die Taxe ein Fünzigstel bzw. ein Hundertstel davon. Der vorliegende Band enthält eine Edition von 40 bisher kaum beachteten, zum Teil im Original, zum Teil in zeitgenössischen Abschriften überlieferten Steuerlisten aus der Grafschaft Artois mit den Namen von nahezu dreitausend Steuerpflichtigen sowie eine alphabetische Zusammenstellung dieser Namen, deren onomastische Bedeutung kurz erläutert wird. Die sich lange Zeit hinziehende Steuereintreibung brachte — hauptsächlich aufgrund falscher Angaben über das zu taxierende Vermögen — dem König nicht den erwünschten Ertrag.

A. G.

Building Accounts of King Henry III. Edited by H. M. Colvin, Oxford 1971, At the Clarendon Press, XVI u. 472 S., 16 Taf., £ 7. — Diese Edition